

# Anhörung zum Entwurf der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN).

## Audition sur le projet de révision de l'ordonnance concernant l'inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels (OIFP).

## Indagine conoscitiva relativa all'avamprogetto della revisione dell'ordinanza riguardante l'inventario federale dei paesaggi, siti e monumenti naturali (OIFP).

<b>Amt / Office / Ufficio</b>	Frau Bundesrätin Doris Leuthard  Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation–UVEK  Bundeshaus Nord  3003 Bern
-------------------------------	--

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **als Word-Dokument** elektronisch an: [bln@bafu.admin.ch](mailto:bln@bafu.admin.ch). Sie erleichtern uns damit die Auswertung. Besten Dank im Voraus.

Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à : [bln@bafu.admin.ch](mailto:bln@bafu.admin.ch). Ceci facilitera grandement le suivi. Nous vous remercions d'avance.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri **sotto forma di documento Word** all'indirizzo di posta elettronica seguente: [bln@bafu.admin.ch](mailto:bln@bafu.admin.ch). Ci faciliterete così l'analisi dei dati. Vi ringraziamo anticipatamente.

## **Inhalt / Contenu / Contenuto**

- 1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision der VBLN / Remarques générales sur la révision de l'OIFP / Osservazioni generali sulla revisione dell'OIFP**
- 2. Bemerkungen zur VBLN / Remarques sur l'OIFP / Osservazioni sull'OIFP**
- 3. Bemerkungen zu den Beschreibungen der BLN-Objekte / Remarques sur les descriptions des objets IFP / Osservazioni sulle descrizioni degli oggetti IFP**

## 1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision der VBLN / Remarques générales sur la révision de l'OIFP / Osservazioni generali sulla revisione dell'OIFP

Ihr Entwurf wurde durch unsere Konferenz im Detail geprüft. Diese Stellungnahme ist technisch und fachlich erarbeitet worden; wir fügen eine rechtliche Beurteilung an, die wir als Grundlage benutzt haben, der wir zustimmen und die vollumfänglich Teil unserer Stellungnahme ist. Wir haben uns intensiv mit den Empfehlungen des GPK-N – Berichts vom 3. Sept. 2003 auseinandergesetzt.

Wir stellen fest, dass

- a) ihr Entwurf, insbesondere hinsichtlich des Gewährleistens des monumentalen Schutzes, in **die richtige Richtung geht**.
- b) für Ihren Entwurf noch ein erheblicher **Weiterentwicklungsbedarf** besteht, für den in enger Abstimmung insbesondere mit den betroffenen Kreisen und den kantonalen sowie nationalen Raumplanungsbehörden in der nächsten Phase Lösungen zu erarbeiten sind. Dieser Weiterentwicklungsbedarf ergibt sich nach unserer Überzeugung vor allem aus den folgenden **Engpässen**:
  - Der vorliegende Entwurf verzichtet erstaunlicherweise darauf, die Anliegen der **mineralischen Rohstoffversorgung** zu thematisieren. Mit Befremden stellen wir zudem fest, dass unsere Organisation erst nach mündlicher Rückfrage beim entsprechenden Bundesamt auf die Anhörungsunterlagen aufmerksam gemacht worden ist.
  - Die Revision basiert in vielen Bereichen auf einer Erhaltensphilosophie. Art. 5b nennt die natürliche Dynamik der Landschaft als Ziel. Das reicht aber nicht. Schutz ist mehr als Erhaltung. Wir leben weithin in einer Kulturlandschaft. Es gilt kulturell gestaltete Landschaften zu pflegen. Dazu müssen sie entsprechend verändert, gefördert weiter entwickelt, mitunter saniert und wiederhergestellt werden. Das drückt Art. 6 Abs. 1 NGG aus. Natur wird heute oft durch **Entwicklung** gefördert. Es drängt sich deswegen auf, die Erhaltensphilosophie des Entwurfs mit einer Entwicklungsphilosophie zu ergänzen.
  - Der **parlamentarische Auftrag** zur Aufwertung des BLN-Schutzes wird durch den vorliegenden Entwurf nur zum Teil umgesetzt (vgl. Beilage).
  - In diesem Sinne stellt sich eine ganze Reihe von **rechtlichen Fragen**, sowohl zur Anwendung des Gesetzes als auch zur Übereinstimmung des Verordnungsentwurfes mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und dem Raumplanungsgesetz (RPG). Zudem ist der Entwurf zu wenig mit anderen raumwirksamen Politikbereichen koordiniert, wie es die Empfehlung 2 verlangt.. Unklar sind Begriffe wie „von regionaler oder von nationaler Bedeutung“ oder „berücksichtigen das BLN bei ihrer Planung“ (vgl. Beilage).
  - Die Revision soll gemäss parlamentarischem Auftrag vor allem **eine Erhöhung der Wirksamkeit des Vollzugs** sowie eine Koordination und **Integration des BLN in die übrigen raumwirksamen Teilbereiche**, d. h. auf Grund einer (Gesamt-) Interessensabwägung, erreichen. Dieses Ziel erreicht der Entwurf nur teilweise
- c) die Anhörung, so wie angelegt, gar nicht korrekt durchgeführt werden kann. Die von den einzelnen BLN-Objekten Betroffenen können sich heute nicht genügend äussern. Die Regelungen zu den einzelnen BLN-Objekten müssen sich ja nach der neuen Verordnung richten. Diese gibt es aber noch nicht. Also können die Betroffenen die einzelnen Objektregelungen heute gar noch nicht beurteilen. Das widerspricht dem Auftrag des Parlaments den Einbezug der direkt Betroffenen (vgl. Empfehlung 1) zu gewährleisten. Es ist daher nötig, nach Vorliegen der Verordnung eine zweite, ergänzende Anhörung durchzuführen, bevor die revidierten Regelungen zu den einzelnen BLN-Objekten erlassen werden. Sonst fehlt es an der genügenden **demokratischen Abstützung**.

Wir **beantragen** deswegen, dass

- a) die Anliegen im Rahmen der Vernehmlassung **aus Sicht der mineralischen Rohstoffversorgung thematisiert und angemessen berücksichtigt werden.**
- b) **der Auftrag der GPK-N vollständig umgesetzt wird.** Daraus folgt insbesondere,
  - dass das BLN neu unter den Gesichtspunkten einer **ganzheitlichen Regionalentwicklung und einer zeitgemässen, Entwicklungsaspekte angemessen berücksichtigenden Umweltpolitik**, zu reformieren ist,
  - dass gewährleistet ist, dass auch jedes einzelne BLN - Objekt zusammen mit den anderen Anliegen an den entsprechenden Raum durch die raumwirksamen Politikbereichen systematisch einer **griffigen, einzelfallbezogenen raumplanerischen Gesamtinteressensabwägung** unterzogen wird,
  - dass das **Zusammenspiel zwischen Nutzung, Schutz und Entwicklung** in den BLN – Räumen auf der allgemeinen Verordnungsebene erörtert und festgelegt wird.
  - und dass **die betroffenen Kreise** in das Weiterentwickeln des BLN **involviert** werden
- c) die vielen **offenen rechtlichen Fragen**, welche aus der Vorlage resultieren, sind zu klären sowie bei der Legiferierung zu **berücksichtigen**. Folgende Fragen stehen dabei im Vordergrund:
  - Wie werden die pauschalen BLN – Schutzziele in der **einzelfallbezogenen, differenzierten raumplanerischen Gesamtinteressensabwägung** gewichtet und gegenüber den anderen Ansprüchen an den Raum resp. an das Objekt abgewogen?
  - Was ist der rechtliche Stellenwert der in den Objektbeschrieben enthaltenen **objektspezifischen Zielsetzungen**?
  - Wie ist gewährleistet, dass die objektspezifischen Ziele jeweils mit einem **vergleichbaren Beurteilungsraster** ermittelt werden?
  - Was heisst **nationale Bedeutung** und mit welchen Anhaltspunkten wird diese ermittelt?
- d) die objektspezifischen Verordnungstexte sind in einer separaten Vernehmlassung **allen direkt betroffenen Kreisen zur Stellungnahme zu unterbreiten.**
- e) vor der Legiferierung sind die allgemeinen und objektspezifischen BLN – Verordnungstexte durch die betroffenen Behörden und durch die Bevölkerung **hinsichtlich Vollzugstauglichkeit im Detail zu prüfen und entsprechend zu optimieren.**

## 2. Bemerkungen zur VBLN / Remarques sur l'OIFP / Osservazioni sull'OIFP

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

#### 1. Gesamtwürdigung

Wir begrüßen die Revision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN).

Allerdings erfüllt der vorliegende Entwurf die vom Parlament an die Revision gestellten Ziele, die mit denjenigen unseres Fachverbandes weitgehend übereinstimmen, nach unserer Überzeugung (noch) nicht. Wie in unseren allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, und wie dies die GPK-N in ihrem Bericht vom 3. Sept. 2008 empfahl, hat die Revision das BLN grundsätzlich viel umfassender zu thematisieren, in entwicklungstechnischer Hinsicht zu ergänzen, die Schnittstellen vor allem zur Raumplanung vernetzt darzustellen, die Inhalte breiter mit den betroffenen Kreisen und der Bevölkerung abzustützen und die Massnahmen detaillierter sowie in den einzelnen Objekten ausgewogener zu konkretisieren, als dies im vorliegenden Entwurf geschehen ist. Diese Notwendigkeit ergibt sich nach unserem Ermessen vor allem auf Grund des bereits vor langer Zeit erfolgten Ablösens des statischen Naturschutz durch das Fördern der Dynamik der Natur, aus den daraus resultierenden rechtlichen Engpässen des Natur- und Heimatschutzgesetzes – NHG vom 1. Juli 1966 sowie auf Grund der Empfehlungen der GPK –N, die in deren Bericht vom 3. Sept. 2008 enthalten sind und die der Entwurf nach unserem Ermessen weitgehend ausser Acht lässt. Der Nutzen der sich gemäss diesen Vorstellungen weiterentwickelten VBLN lässt sich wie folgt zusammenfassen:

##### a) Nutzen für die Betroffenen

- mehr Planungs- und Rechtssicherheit sowie Entlastung und Beschleunigung
- mehr Koordination: keine isolierte Anwendung sondern integriert in die Raumplanung

##### b) Nutzen für das BLN

- bessere Aufnahme in die staatlichen Massnahmen auf allen Ebenen
- Akzeptanz und Öffentlichkeit

#### 2. Klärung des rechtlichen Stellenwertes des Inventars

Nach unserer Überzeugung ergibt sich zum rechtlichen Stellenwert des Inventars Klärungsbedarf. Das BLN ist keine Raumplanung. Diese ist ohnehin nicht allein Sache des Bundes. Das BLN-Inventar ist eine von vielen Planungsgrundlagen. Beim Durchführen der raumplanerischen Interessensabwägung werden alle Unterlagen gleich gewichtig behandelt. Die BLN – Unterlagen werden nicht privilegiert. Sie werden wie alle anderen relevanten Unterlagen mitberücksichtigt. Im Extremfall, wenn bei der Richtplanung oder bei der Nutzungsplanung die allgemeine Interessen von anderen als das BLN – Anliegen wie z. B. Arbeitsplätze, Wohnraum, Mobilität oder Rohstoffversorgung viel kleiner resp. viel grösser sind als das BLN – Anliegen, muss es dem Kanton oder der Gemeinde auch weiterhin möglich sein, nach einer raumplanerischen Gesamtinteressensabwägung einzelfallbezogen, ein BLN – Gebiet grosszügiger zu gestalten, als dies auf Grund der Schutzzielsetzung nötig wäre, oder auf das Umsetzen des BLN – Objektes gänzlich zu verzichten, falls andere Ansprüche an den Raum dies nötig machen. **Wir beantragen deswegen, dass im Rahmen der VBLN – Revision der rechtliche Stellenwert des BLN's einschliesslich aller BLN – Objektblätter geklärt und transparent sowie bei allen Objekten in vergleichbarer Form konkretisiert wird.** Auch die Rolle der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission wäre in diesem Zusammenhang zu klären und allenfalls zu stärken.

### 3. Inhalte der VBLN

Das BLN wird durch den vorliegenden Entwurf griffiger, doch nach wie vor ergeben sich im Rahmen des BLN's mehrere zu klärende resp. zu präzisierende Begriffe. Übergeordnete Priorität besitzen in diesem Zusammen die Konkretisierung der folgenden Begriffe:

- Nationale Bedeutung: Bis heute wird dieser für die betroffenen Kreise spürbare Auswirkungen entfaltende Begriff verliehen, ohne dass transparent und nachvollziehbar die Vergabe dargestellt wird. Wenn man die einzelnen Objektblätter untersucht, wird nicht klar, wann und warum ein Objekt bezüglich BLN von nationaler Bedeutung, von regionaler Bedeutung oder ohne Bedeutung ist.

- Objektspezifische Beschriebe: Diese bieten für die Planung und die betroffenen Kreise viele interessante Informationen, doch was sind die Funktion und der rechtliche Stellenwert dieser 500 Seiten Beschriebe? Wie können sich die betroffenen Kreise, sofern dies auf Grund des rechtlichen Stellenwertes überhaupt nötig ist, gegen diese Beschriebe zur Wehr setzen?

- Schutzziele: Diese bieten hilfreiche Anhaltspunkte, in welchen Bereichen sich Schutzmassnahmen aufdrängen und wie sich Räume weiterentwickeln können. Doch wann sind diese im Einzelfall innerhalb des Projektes anwendbar und wann nicht? Die Schutzziele sind Wegweiser, die aber auf Grund ihrer konzeptionellen Pauschalität den Anforderungen einer differenzierten Planung diametral entgegenstehen.

- Stärkere Koordination BLN – Raumplanung: Die Planungsgrundlage BLN ist im Rahmen der raumplanerischen Interessensabwägung zu berücksichtigen. Sie besitzt aber gegenüber den anderen Planungsgrundlagen von Gesetzes wegen keine privilegierte Stellung, das heisst im Rahmen der Interessensabwägung wird entschieden, wie BLN – Objekte umgesetzt werden. Die Forderung nach stärkerer Koordination BLN –Raumplanung, ist im Bericht der GPK-N vom 3. Sept. 2008 mehrfach enthalten. Der Entwurf verzichtet aber, das polizeirechtliche BLN – Inventars, das auf „eindimensionalen“ Schutzzielen basiert in die differenzierte und einzelfallbezogene Raumplanung zu integrieren. Die geforderte Verbesserung der Wirksamkeit des Umsetzens des BLN bleibt deswegen aus. Hier besteht nach unserer Überzeugung grosser Nachholbedarf.

**Wir beantragen deswegen, dass die einzelnen Begriffe des BLN in einem Glossar erläutert und bei allen Objekten gleich verwendet werden sowie dass das Zusammenspiel mit den Planungen transparent gemacht wird.**

<b>Artikel, Ziffer</b> <b>Article, chiffre</b> <b>Articolo, numero</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 1 / Abs. 2</b> <b>Bundesinventar</b>	Der Text ist wie folgt zu ergänzen: Die genaue Umschreibung der Objekte, die Gründe für ihre nationale Bedeutung, die objektspezifischen Schutzziele <b>einschliesslich der dazu nötigen Veränderungen</b> sowie die nach Art. 5 Absatz 1 NHG geforderten weiteren Angaben sind...	Die Ergänzung ergibt sich aus dem Antrag hinsichtlich des Art. 5.
<b>Art. 3 Geringfügige Änderungen</b>	Der Text ist wie folgt zu ergänzen:  ...Als geringfügig gelten geringfügige inhaltliche, <b>kleinräumige und nicht dauerhafte</b> Änderungen  Zudem ist der Textteil „Gründe ... in Frage stellen“ zu überarbeiten.	Die vorgeschlagene Präzisierung des Begriffs „geringfügige Änderung“ ist viel zu offen. Der Begriff ist zumindest inhaltlich und zeitlich bestimmter zu fassen, so wie dies auch in den Erläuterungen, Seite 9, dritter Abschnitt dargelegt ist. Zudem kann man Gründe nicht in Frage stellen. (vgl. Beilage, Abschnitt 15-19)
<b>Art. 4</b>	Der Text ist wie folgt zu anzupassen:  ... sind die zuständigen kantonalen <del>Fachstellen</del> <b>Behörden und die betroffenen Kreise möglichst frühzeitig einzubeziehen.</b>	Der Auslöser für die laufende Revision bilden Vollzugsprobleme. Diese lassen sich, wie Empfehlung 1 richtigerweise feststellt, nur lösen, indem alle betroffenen Behörden und die betroffenen Kreise möglichst frühzeitig einbezogen werden. Zudem obliegt es den Kantonen, Organe und Verfahren festzulegen, um das Funktionieren des Rechtsstaates und die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben zu gewährleisten. (vgl. Beilage, Abschnitt 15-19).
<b>Art. 5 / Abs. 1</b>	Der Text ist wie folgt zu ergänzen:  ... jedenfalls aber unter <b>Einbezug von Wiederherstellungs-, angemessenen Ersatz- oder Entwicklungsmaßnahmen</b> die grösstmögliche Schonung verdient. .	Der vorgeschlagene Verordnungstext widerspricht dem NHG Art. 6, Abs. 1. Dieser relativiert das Vorschreiben der ungeschmälernten Erhaltung, indem er Objekten jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung zuteilt. Es gilt zu berücksichtigen, dass BLN-Gebiete unter Umständen durch Veränderungen, Weiterentwicklungen, Sanierung und Wiederherstellung mehr gewinnen als durch eine starre Erhaltung (vgl. Beilage 23-26).

<b>Art. 5 / Abs. 2</b>	<b>Streichen</b> des Absatzes	Es ist wünschenswert, allgemeine Schutzziele, die für alle Objekte von Bedeutung sind, festzulegen. Bei den Lit. a) – e) handelt es sich aber um Ziele ohne genügende gesamtheitliche Repräsentativität. Das BLN ist eine von vielen Planungsunterlagen für die gesamtheitliche Interessensabwägung. Durch das Einführen von allgemeinen Schutzziele ohne gesamtheitliche Repräsentativität verliert das BLN als Planungsgrundlage seine Objektivität, da bestimmte Ziele willkürlich privilegiert werden. Diese willkürliche Privilegierung wäre im Rahmen der Interessensabwägung wieder richtigzustellen. Das BLN würde somit durch das Einführen von allgemeinen nicht repräsentativen Zielen seinen Wert als Planungshilfe für die Gesamtinteressensabwägung zumindest teilweise verlieren.
<b>Art. 6 / Abs. 2</b>	Der Text ist wie folgt anzupassen: ... wenn sie sich durch <del>ein</del> Interessen rechtfertigen lassen, <del>das die gleich- oder höherwertig ist sind</del> , als das Interesse am Schutz des Objektes.	Der vorgeschlagene Text widerspricht NHG Art. 6 / Abs. 2. (vgl. Beilage Art. 32 und 34 - 37)
<b>Art. 6 / Abs. 3</b>	Der Text ist wie folgt zu ergänzen: ... , die <b>gleich-</b> oder höherwertig von ebenfalls nationaler Bedeutung sind, als das Interesse am Schutz des Objektes. Zudem ist der Begriff von nationaler Bedeutung mit gewissen Anhaltspunkten zu ergänzen.	Der vorgeschlagene Text widerspricht NHG Art. 6 / Abs. 2 Nach unserer Überzeugung ist die Gewährleistung elementarer Versorgungs- und Entsorgungsanlagen namentlich im Bereich der Rohstoffgewinnung ein Interesse von nationaler Bedeutung. (vgl. Art. 32 und 35 - 37)
<b>Art. 6 / Abs. 5</b>	Der Begriff Verursacher ist durch einen <b>passenden Begriff</b> zu ersetzen	Der Entwurfstext verwechselt das Verursacherprinzip mit dem Störprinzip (vgl. Beilage Art. 42 – 44)
<b>Art. 7</b>	Die zuständigen Behörden prüfen <del>bei jeder sich bietenden Gelegenheit</del> , ob der monumentale Schutz der Objekte gewährleistet ist und inwieweit <del>bestehende</del> Beeinträchtigungen behoben werden können.	Der Begriff „bei jeder sich bietenden Gelegenheit“ ist nach unserem Ermessen übertrieben, widerspricht dem sorgsamem Umgang mit den der Verwaltung zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln und dürfte keine genügende gesetzliche Grundlage haben (vgl. Beilage 45 – 46).



<b>Art. 8 / Abs. 1</b>	Der Artikel wird wie folgt angepasst: ... Sie <del>können</del> zeigen in ihren Richtplänen <b>auf</b> , wie sich die Gebiete in den einzelnen Objekten des BLN räumlich entwickeln sollen <b>und wie die verschiedenen Nutzungen koordiniert werden.</b>	Die Kantone „können“ nicht nur sondern sie müssen aufzeigen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Dabei sind sie verpflichtet, die BLN in ihren Planungen als Teil der Interessensabwägung, zu berücksichtigen. Neben den BLN – Interessen sind beim Durchführen der gesamtheitlichen Interessensabwägung auch alle anderen raumwirksamen Interessen möglichst umfassend gleichmässig und objektiv zu berücksichtigen.
------------------------	---	---

### 3. Bemerkungen zu den Beschreibungen der BLN-Objekte / Remarques sur les descriptions des objets IFP / Osservazioni sulle descrizioni degli oggetti IFP

#### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die von revidierten BLN – Inventar betroffenen Mitglieder unseres Verbandes erhielten bis jetzt keine Gelegenheit, sich zu den überarbeiteten Objektzielen zu äussern, obwohl diese in vielen Fällen auf die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens einen grossen Einfluss ausüben.

**Wir beantragen deswegen, dass die durch das revidierte BLN – Inventar betroffenen Kreise Gelegenheit erhalten, sich im Rahmen einer zweiten Anhörung objektspezifisch in die Revision einzubringen, um zu den objektspezifischen Zielsetzungen Stellung beziehen zu können. Diese objektspezifischen Anhörungen sollen stattfinden, nachdem der allgemeine Teil des Verordnungsentwurfs in Abstimmung mit den betroffenen Branchenverbänden und Planungsämtern weiterentwickelt und verabschiedet worden ist. Die Verabschiedung der Objektblätter derjenigen Objekte, die für die mineralische Rohstoffversorgung von Belang sind, ist so lange zurückzustellen, bis die betroffenen Kreise Gelegenheit erhalten haben, sich zu den objektspezifischen Ziele Neuerungen zu äussern.**

<b>BLN-Objektnummer und Name</b> <b>Numéro et nom de l'objet IFP</b> <b>Numero e nome dell'oggetto IFP</b>	<b>Antrag Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>1011</b> <b>Lägerengebiet, ZH</b>	<b>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Lägern Kalksteinbrüche AG, Steinmaur werden vorgängig angehört.</b>	<b>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</b>
<b>1013</b> <b>Les Roches de Châtoillon, NE</b>	<b>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Jura Cement -Fabriken AG Wildeg, werden vorgängig angehört.</b>	<b>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</b>

<p><b>1015</b> Pied sud du Jura proche de La Sarraz, VD</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Holcim (La Sarraz), werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1023</b> Le Mormont, VD</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Holcim (Eclepens) AG, werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1108</b> Aargauer Tafeljura, AG</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Kalt Kies und Betonwerk AG, Böttstein und Holcim (Siggenthal) werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1109</b> Aarelandschaft bei Klingnau, AG</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Kalt Kies und Betonwerk AG, Kleindöttingen werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1204</b> Le Rhône genevois – Vallons de l'Allondon et de la Laire, GE</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Holcim (Satigny, Bernex und Sézegnin), werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1205</b> Bois de Chênes, VD</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Reymond frères SA, werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1207</b> Marais de la haute Versoix, SA, VD</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Ronchi SA, Coisins werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>

<p><b>1305</b> Reusslandschaft, AG</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere die Unternehmen Knüsel &amp; Meier AG, Sins, Otto Notter AG, Stetten, Hubschmid AG, Nesselbach, Heinrich Müller, Stetten, Holcim (Mülligen) und Merz Baustoff AG, Gebenstorf werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1307</b> Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhrnenkette, ZG</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere die Unternehmen Sand AG, Neuheim Risi AG, Cham, KIBAG Kies Edlibach AG, Zürich und Senn Kies- und Schotterwerk AG, Neuheim werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1311</b> Napfbergland, LU</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Brechbühl Bau AG, Escholzmatt werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1311</b> Napfbergland, BE</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Schächli Kies und Beton AG, Trub werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1312</b> Napfbergland, BE</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Schächli Kies und Beton AG, Trub werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1313</b> Napfbergland, BE</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Schächli Kies und Beton AG, Trub werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>

1314 Napfbergland, BE	Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Schächli Kies und Beton AG, Trub werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1314 Aarelandschaft Thun-Bern, BE	Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere die Unternehmen Kieswerk Heimberg AG, Heimberg und KAGA, Uttigen, werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1320 Schwarzenburgerland mit Sense- und Schwarzwaserschluchten, BE	Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere die Unternehmen Otto Bühlmann AG, Riggisberg und Kies und Beton AG, Schwarzenburg, werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1401 Drumlinlandschaft Zürcher Oberland, ZH	Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Bereuter AG, Volketswil werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1403 Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein mit Nussbaumer Seen und Andelfinger Seenplatte, TG	Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere die Unternehmen ESPA Frauenfeld AG, Frauenfeld, Hastag (Zürich) AG, Birmensdorf, Bereuter AG, Volketswil und Frei Kies und Beton AG, Kleinandelfingen, werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1403 / 1411 Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein mit Nussbaumer Seen und Andelfinger Seenplatte, ZH	Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Bötschi AG, Waltalingen werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1404 Glaziallandschaft Neerach-	Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere die Unternehmen Holcim (Glattfelden), KIBAG Kies	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung

<b>Stadel, ZH</b>	<b>Stadel AG, Zürich werden vorgängig angehört.</b>	
<b>1404 / 1411 Glaziallandschaft Neerach- Stadel, ZH</b>	<b>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Bereuter AG, Volketswil werden vorgängig angehört.</b>	<b>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</b>
<b>1406 Zürcher Obersee, SZ</b>	<b>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere die Unternehmen J. &amp; A. Kuster Steinbrüche AG, Bäch und KIBAG Kies Nuolen AG, Zürich werden vorgängig angehört.</b>	<b>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</b>
<b>1406 Zürich Obersee, SG</b>	<b>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen J. &amp; A. Kuster Steinbrüche AG, Bäch werden vorgängig angehört.</b>	<b>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</b>

<p><b>1411</b> Untersee-Hochrhein, ZH</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere die Unternehmen Holcim (Hüntwangen) AG, Togggenburger AG, Winterthur, Frei Kies und Betonwerk, Kleinandelfingen, Hastag (Zürich) AG, Birmensdorf und Kieswerk H. Wellauer AG, Hagenbuch werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1414</b> Thurlandschaft Lichtensteig – Schwarzenbach, SG</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere die Unternehmen Scherrer Zementwaren AG, Bazenheim, Grob Kies AG, Lichtensteig und Holcim (Jonsschwil und Schwarzenbach), werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1502</b> Les Grangettes, VD</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Sagrave SA, Lausanne werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1512</b> Aareschlucht Innertkirchen – Meiringen BE</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Ghelma AG SKISAB, Meiringen werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1515</b> Tour d'Al-Dent de Corjon, VD</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Carrières d'Arvel SA, Villeneuve, werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1606</b> Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi, SZ</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere die Unternehmen KIBAG Kies Seewen AG, Zürich und Holcim (Brunnen), werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>

<p><b>1606</b>  <b>Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi, LU</b></p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Sand + Kies AG, Luzern, werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1606</b>  <b>Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi, NW</b></p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere die Unternehmen STEINAG Rozloch AG, Stansstad, Holcim (Oberdorf und Kehrsiten) und WABAG Kies AG, Beckenried werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1606</b>  <b>Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi, OW</b></p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen BOW Betonwerk Obwalden AG, Alpnachstad werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1606</b>  <b>Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi, UR</b></p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Hartsteinwerk Gasperini AG, Attinghausen und Arnold und Co AG, Flüelen werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1608</b>  <b>Flyschlandschaft Hagleren - Glaubenberg – Schliern NW</b></p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Guber Naturstein AG, Alpnach werden vorgängig angehört</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1612</b>  <b>Säntisgebiet, SG</b></p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Giezdanner AG, Ebnet-Kappel werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>



<p><b>1613</b> Speer – Churfürsten – Alvier, SG</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere die Unternehmen Steinbruch Starkenbach, Alt St. Johann, Kiesamon c/o Johann Müller AG, Schmerikon und Holcim (Campiun/ Sevelen), werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1706</b> Bernner Hochalpen und Aletsch – Bietschorn - Gebiet (südlicher Teil), VS</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere die Unternehmen Gebr. Zengaffinen AG, Steg und Volken Beton AG, Visp werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1711</b> Raron – Heidnischbiel, VS</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Blasbiel AG, Raron werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1716</b> Pfywald-Ilgraben, VS</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere die Unternehmen Volken Beton AG, Visp, Theler KBW Susten AG, Raron und Holcim Praz SA, Sierre werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1902</b> Ruinaulta, GR</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere die Unternehmen Kies und Beton Schluein AG, Ilanz und Kies AG Bonaduz, werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>
<p><b>1903</b> Auenlandschaft am Unterlauf des Hinterrheins, GR</p>	<p>Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Kies AG Bonaduz, Chur werden vorgängig angehört.</p>	<p>Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung</p>

<b>1908</b> Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe, GR	Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Montebello AG, Pontresina werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
<b>1909</b> Piz Arina, GR	Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere die Unternehmen Laurent Alfred AG, Ramosch und Uina SA, Sent werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
<b>1915</b> Schweizerischer Nationalpark und Randgebiete, GR	Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Foffa und Conrad AG, Zernez werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
<b>1916</b> Schweizerischer Nationalpark und Randgebiete, GR	Verabschiedung der objektspezifischen Änderungen wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise, insbesondere das Unternehmen Foffa und Conrad AG, Zernez werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
<b>usw.</b>		

Schweizerische Konferenz Steine und Erden - KSE, Bubenbergplatz 9, 3011 Bern

Bern, 16. Mai 2014